

# Schulordnung

## 1. Sinn und Zweck der Schulordnung

1.1. Das Volksschulbildungsgesetz und die Volksschulbildungsverordnung regeln u.a. die Rechte und Pflichten der Lernenden, der Erziehungsberechtigten und der Schulen im Kanton Luzern. Die vorliegende Schulordnung dient dazu, die Organisation und den Schulbetrieb der gemeindeeigenen Schulen sicherzustellen und den Grundsätzen des Schulleitbildes gerecht zu werden.

1.2. Die Hausordnungen der einzelnen Schulhäuser bilden einen integrierten Bestandteil dieser Schulordnung.

## 2. Grundsätzliches

2.1. Die Schulanlagen der Gemeinde Reiden stehen den Lernenden des Schulkreises Reiden und ihren Lehrpersonen zur Erfüllung der schulischen Belange zur Verfügung.

2.2. Nach dem Schulunterricht ist der Aufenthalt für die Lernenden auf den Schulanlagen nicht gestattet, sie müssen direkt den Heimweg antreten.

2.3. Kinder und Jugendliche dürfen die Aussenanlagen zur spielerischen Betätigung an den nachfolgend aufgeführten Zeiten benutzen. Sie unterliegen dabei der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Kinderspielplätze und Schulareale (ausser Pestalozzi, Johanniter I-IV und Pavillon)

Mo - Fr 08.00 - 21.00 Uhr

Sa 09.00 - 20.00 Uhr

So, Feiertage 10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 20.00 Uhr

Die Schule Reiden hat Vorrang. Anweisungen sind zu befolgen.

Benützungszeiten Pestalozzi, Johanniter I-IV und Pavillon

Mo - Fr 17.00 - 21.00 Uhr

Sa 09.00 - 20.00 Uhr

So, Feiertage 10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 20.00 Uhr

Die Schule Reiden hat Vorrang. Anweisungen sind zu befolgen.

Sportplätze: Chlifeld Reiden, neben Johanniterhalle, Langnau, Richenthal

Mo - Fr 08.00 - 22.00 Uhr

Sa 09.00 - 22.00 Uhr

So, Feiertage 10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 21.00 Uhr

Berechtigte Vereine und die Schule Reiden haben Vorrang. Anweisungen sind zu befolgen.

2.4. Die Benutzung der Innenräume endet grundsätzlich um 22.00 Uhr.

2.5. Ausserhalb der Schulzeit stehen Teilbereiche der Schulanlagen organisierten Vereinen zur Ausübung ihrer Vereinstätigkeit zu festgelegten Zeiten zur Verfügung. Diese Benutzung wird in einem speziellen Benutzerreglement der Gemeinde Reiden geregelt.

2.6. Alle Benutzerinnen und Benutzer der Schulanlagen pflegen einen sorgfältigen, sozialen und gewaltlosen Umgang mit gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme, Hilfestellung, Anstand und Toleranz.

2.7. Die Anlagen und Plätze sind durch alle Benutzerinnen und Benutzer sauber zu halten.

2.8. Der Konsum von Nikotin, Alkohol und Drogen ist während und ausserhalb der Schulzeit auf dem ganzen Schulareal verboten. Bei Veranstaltungen von organisierten Vereinen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Benutzerreglements der Gemeinde Reiden.

2.9 Waffen jeglicher Art, Knall- und Feuerwerkskörper, Sprays und weitere Gegenstände, die andere Menschen gefährden können, sind auf dem ganzen Schulareal verboten.

2.10 Der Gebrauch von Handys, Smartwatches und Musikwiedergabegeräten durch Schülerinnen und Schüler ist während den Unterrichtszeiten und Pausen verboten. Die Geräte sind auszuschalten und so zu versorgen, dass sie nicht sichtbar und hörbar sind. Benutzt ein Lernender trotz Verbot in der Schulhausordnung diese Geräte, darf die Lehrperson diese entziehen. Wenn die Lehrperson die Geräte nach der Schule/Stunde nicht zurückgeben will, müssen die Erziehungsberechtigten die oben genannten Geräte abholen, vgl. § 17 und § 20 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung.

### **3. Schulhäuser**

3.1 Die Schülerinnen und Schüler dürfen frühestens 15 Minuten vor dem Unterrichtsbeginn auf dem Schulareal erscheinen. In Absprache mit der verantwortlichen Lehrperson können Ausnahmen von dieser Regel getroffen werden (z.B. frühzeitige Busverbindung).

3.2 Sie betreten die Schulhäuser grundsätzlich erst fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn. Wenn die Lehrperson anwesend ist, kann sie ihre Schülerinnen und Schüler schon früher ins Klassenzimmer eintreten lassen.

3.3. In der Unterrichtszeit dienen die Gänge auch als Arbeitsplätze. Es muss dabei die notwendige Ruhe eingehalten werden, damit andere Klassen nicht gestört werden.

3.4. In der grossen Pause am Vor- und am Nachmittag halten sich die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich im Freien auf. Bei besonders prekären Witterungsverhältnissen können die Gänge auf Entscheid der Pausenaufsicht benützt werden.

3.5. Im Schulzimmer tragen die Schülerinnen und Schüler Finken oder Hausschuhe, ausgenommen in den Werkräumen.

3.6. Ausserhalb der Schulzeit stehen den Schülerinnen und Schülern die Schulhäuser nur offen zum Besuch der Musikschule, der Bibliothek, der Ludothek oder von Vereinsanlässen.

3.7. Die Schule übernimmt keine Haftung für beschädigte oder entwendete Gegenstände.

3.8. Die Schulhäuser dürfen nicht mit Scootern, Rollschuhen, Skateboards oder ähnlichen Gegenständen betreten werden. Diese Geräte sind in den dafür vorgesehenen Parkplätzen vor dem Schulhaus zu deponieren.

### **4. Turnhallen**

4.1 Schülerinnen und Schüler dürfen sich nur unter Aufsicht der Lehrpersonen oder der Leitungsperson im Turnhallentrakt aufhalten. Die Gänge und Garderoben dürfen erst unmittelbar vor Unterrichtsbeginn betreten werden.

4.2. Die Garderoben sind grundsätzlich immer geschlossen, ausser eine Klasse zieht sich um. Die zuständige Lehrperson bzw. Leitungsperson öffnet den Schülerinnen und Schülern die Garderobe und schliesst sie nach dem Umziehen bzw. Duschen.

4.3. Aus Gründen der Sicherheit dürfen die Krafträume in den Schulgebäuden nicht benutzt werden. Ausnahmegewilligung erteilt die Schulleitung auf Antrag.

4.4. Für den Turnunterricht sind saubere Turnschuhe zu tragen. Die Schuhe dürfen keine Spuren auf dem Boden verursachen. Turnen mit Socken ist aus Sicherheitsgründen verboten.

4.5. Die verantwortliche Lehrperson bzw. Leitungsperson ist dafür besorgt, dass nach dem Turnunterricht sämtliche Materialien ordnungsgemäss verstaut sind, bevor sie die Halle verlässt.

## **5. Pausenplätze**

5.1. Während der Pausen darf das Schulareal von den Schülerinnen und Schülern nicht verlassen werden.

5.2. Müssen Lernende in der Pause das Schulhaus wechseln, so legen sie diese Strecke auf direktestem Wege zurück.

5.3. Die Schülerinnen und Schüler werden in den Pausen von Lehrpersonen beaufsichtigt. Die Schulleitung organisiert die Pausenaufsicht.

5.4. Das Befahren der Pausenplätze mit Fahrrädern, Mofas oder Rollern oder anderen Fahrzeugen ist nicht erlaubt. Ebenfalls nicht erlaubt ist das Parkieren von Fahrzeugen. Ausgenommen sind Fahrten und Parkierungen für Unterhalt und Lieferungen. (Auf dem Pausenplatz in Richenthal dürfen Fahrzeuge zu den auf der Hinweistafel angegebenen Zeiten parkiert werden.)

## **6. Schulweg**

6.1. Die Verantwortung für den Schulweg liegt bei den Eltern. Sie entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll (vergleiche dazu auch Punkt 7.4.)

6.2. Der Schulweg vom Elternhaus zur Schule ist dann beendet, wenn das Kind auf dem Schulareal ankommt. Der Schulweg von der Schule nach Hause beginnt dann, wenn der Unterricht beendet ist.

6.3. Bei einem unzumutbaren Schulweg trifft die Gemeinde geeignete Massnahmen, z.B. durch den Einsatz eines Schulbusses.

6.4. Lernende der Primarschule dürfen während des Unterrichts nur dann nach Hause geschickt werden, um z.B. vergessene Materialien oder Unterlagen zu holen, wenn die Lehrpersonen die Eltern telefonisch darüber informieren und diese einverstanden sind. Dasselbe gilt, wenn Lernende krank oder verletzt sind und dem Unterricht nicht mehr folgen können. Kranke oder verletzte Lernende werden nicht allein nach Hause geschickt.

6.5. Während der Unterrichtszeit hat die Lehrperson eine umfassende Aufsichts- und Sorgfaltspflicht. Findet während dieser Zeit ein Transfer vom Schulhaus an einen anderen Ort statt, müssen die Kinder von der Lehrperson betreut werden. Das heisst, die ganze Klasse legt den Weg mit der Lehrperson zurück. Findet der Unterricht zu Beginn oder am Schluss des Halbtages an einem Ort ausserhalb des Schulhauses statt und ist vorher bzw. anschliessend kein Unterricht, so gilt der Weg zu diesem Ort als Schulweg und liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Lernende ab der 5. Klasse können den Transfer auch selbständig zurücklegen. Die Lehrperson muss den Schülerinnen und Schülern aber ganz klare Verhaltensregeln vorgeben.

## **7. Parkplätze für Zweiradfahrzeuge**

7.1. Die Unterstände für Zweiradfahrzeuge dienen zum Einstellen der Fahrzeuge. Es sind keine Aufenthaltsräume.

7.2. Alle Fahrzeughalterinnen und -halter benützen den zu Beginn des Schuljahres von der Klassenlehrperson zugewiesenen Platz.

7.3. Für Beschädigungen oder Diebstähle übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Anlagen werden nach Möglichkeit mit einer Kamera überwacht.

7.4. Stehen für das Parkieren von Zweiradfahrzeugen nicht genügend Parkplätze im Schulgebäude zur Verfügung, so kann die Schulleitung einschränkende Massnahmen verfügen. Sie definiert einen Radius

um das Schulhaus. Lernende, welche innerhalb dieses Umkreises wohnen, dürfen ihr Zweiradfahrzeug nicht auf dem Schulgelände parkieren.

## **8. Allgemeines Verhalten**

8.1. Alle an der Schule Beteiligten leben einen wertschätzenden Umgang mit Mitmenschen und tragen Sorge zu Sachwerten und der Natur. Sie übernehmen Verantwortung, stehen zur Wahrheit, pflegen gute Umgangsformen und grüssen einander. Alle zeigen Bereitschaft, miteinander zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.

8.2. Anordnungen der Schulleitung, der Lehrpersonen sowie den Personen des technischen Dienstes sind durch die Lernenden zu befolgen. Sie erledigen pflichtbewusst ihre Aufträge.

8.3. Die Lernenden erscheinen pünktlich zum Unterricht. Sie haben die notwendigen Materialien dabei, tragen zu einem angenehmen Unterrichts- und Sozialklima bei, zeigen Willen zu guten Leistungen. Während des Unterrichts wird die Standardsprache gesprochen.

8.4. Absenzen von Lernenden sind durch die Erziehungsberechtigten sofort bei der Klassen- oder zuständigen Lehrperson täglich per KLAPP zu melden.

8.5. Während des Unterrichts ist der Genuss von Lebensmitteln (inkl. Süsswaren, Kaugummi etc.) untersagt, ausser wenn dies durch die verantwortliche Lehrperson ausdrücklich erlaubt wird.

8.6. Die Schule ist ein Arbeitsort, an welchem ein korrektes Erscheinungsbild erwartet wird. Dementsprechend kleiden sich Lernende und Lehrpersonen so, dass andere in keiner Art und Weise provoziert oder gestört werden. Kopfbedeckungen sind beim Betreten des Schulzimmers abzuziehen. Eine Ausnahme besteht bei Kopfbedeckungen aus religiösen oder medizinischen Gründen.

8.7. Das persönliche Eigentum des Einzelnen wird anerkannt. Niemand nimmt etwas, was einem anderen gehört, ohne Einwilligung des Besitzers/der Besitzerin.

## **9. Rechtliche Bestimmungen**

9.1. Wer gegen die Bestimmungen dieser Schulordnung verstösst, muss mit entsprechenden Sanktionen rechnen. Grundlage dafür bildet die Disziplinar- und Strafordnung der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern. Diese sieht vor:

### **§ 17 Disziplinaratbestand**

Gegen Lernende können Disziplinar massnahmen verfügt werden, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum der Schule zerstören oder beschädigen, gegen die Schul- oder Hausordnung und ähnliche Bestimmungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Organe, Lehrpersonen oder Fachpersonen der Schuldienste verstossen.

### **§ 18 Disziplinar massnahmen**

1 Es können folgende Disziplinar massnahmen verfügt werden:

- a. Verwarnung,
- b. kurze Wegweisung vom Unterricht innerhalb des Schulhauses,
- c. zusätzliche Hausaufgaben,
- d. zusätzliche Arbeit (z.B. im Sozialbereich) in der schulfreien Zeit,
- e. schriftlicher Verweis,
- f. Versetzung in eine andere Klasse,
- g. Unterrichtsausschluss bis höchstens vier Schulwochen pro Schuljahr bei gleichzeitiger Beschäftigung (Time-out),
- h. auf mehrere Tage oder Wochen befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss.

#### § 19 Zuständigkeit und Verfahren

1 Die Lehrpersonen und die Fachpersonen der Schuldienste sind befugt, Verwarnungen zu erteilen, Lernende kurz vom Unterricht wegzuweisen, zusätzliche Hausaufgaben oder zusätzliche Arbeiten in der schulfreien Zeit sowie schriftliche Verweise zu verfügen.

2 Der Schulleitung stehen alle Disziplinarkompetenzen zu.

#### § 20 Einzug von Gegenständen

1 Die Lehrpersonen, die Fachpersonen der Schuldienste und die Schulleitung können Gegenstände einziehen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Lernenden gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden.

2 Eingezogene Gegenstände sind zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.

9.2. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Volksschulbildungsgesetzes des Kantons Luzern mit den entsprechenden Verordnungen sowie die Bestimmungen der Bildungskommission und der Schulleitung Reiden.

9.3. Die Schulleitung kann für einzelne Schulhäuser in einer Schulhausordnung weitere schulhauspezifische Bestimmungen festlegen, welche mit dieser Schulordnung im Einklang stehen.